

Datenschutz im Bereich der Bewährungshilfe/Führungsaufsicht – Anforderungen an die Übermittlung personenbezogener Daten

Fachtagung Führungsaufsicht am 17. Mai 2022

Dr. Robert Ortner

■ Gliederung

1. Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW (LDI)
2. Grundlagen der Datenverarbeitung
3. Das anzuwendende Datenschutzrecht
4. Bereichsspezifische Rechtsgrundlagen

1. Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW (LDI NRW)

■ Organisation

- Landesbeauftragte seit 2021 Frau Bettina Gayk
- vom Landtag auf Vorschlag der Landesregierung für 8 Jahre gewählt
- unabhängige oberste Landesbehörde
- ca. 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW (LDI NRW)

■ Aufgaben und Befugnisse

Rechtsgrundlagen: Art. 57, 58 DS-GVO,
§§ 27, 60 DSG NRW

Insbesondere:

- Bearbeitung von Beschwerden und Eingaben
- Information, Beratung
- Aufsicht, Kontrollen, Bußgeldbehörde
- Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen
- Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden

2. Grundlagen der Datenverarbeitung

Grundsatz für zulässige Datenverarbeitung

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

=

Nur mit Einwilligung oder Rechtsvorschrift

2. Grundlagen der Datenverarbeitung

■ Grundsätze der Datenverarbeitung

1. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung
2. Zweckbindung
3. Richtigkeit
4. Speicherbegrenzung
5. Datensicherheit
6. Erforderlichkeit

■ Prinzip der Doppeltür

3. Das anzuwendende Datenschutzrecht

■ Überblick

- Allgemeines Datenschutzrecht
 - Datenschutzgrundverordnung (EU 679/16 - DS-GVO)
 - JI-Richtlinie (EU 680/16 - JI-RL)
 - Datenschutzgesetze der Bundesländer
 - Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Bereichsspezifisches Datenschutzrecht
 - Strafgesetzbuch (StGB)
 - Strafprozessordnung (StPO)
 - Justizvollzugsdatenschutzgesetz NRW (JvollzDSG)
 - ...?

2. Grundlagen der Datenverarbeitung

■ Allgemeines und spezielles DS-Recht

1. Bereichsspezifisches Datenschutzrecht

2. Allgemeines Datenschutzrecht

- DS-Gesetze des Bundes
- DS-Gesetzes der Länder
- DS-GVO

3. Das anzuwendende Datenschutzrecht

DS-GVO	JI-RL
<ul style="list-style-type: none">• Unmittelbar anwendbar• Geltung für Datenverarbeitungen durch private und öffentliche Stellen im Kompetenzbereich der EU (bspw. nicht Geheimdienste, etc.) und soweit nicht durch JI-RL ausgenommen	<ul style="list-style-type: none">• Umsetzungsbedürftig• Anwendbar auf alle Behörden im Kompetenzbereich der EU, die mit Aufgaben i. S. d. JI-RL betraut sind, <u>soweit</u> sie solche Aufgaben wahrnehmen• „Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.“

3. Das anzuwendende Datenschutzrecht

■ Führungsaufsicht also DS-GVO oder JI-RL???

- Im weitesten Sinne Strafverfolgung bzw. Strafvollstreckung → (grds.) **JI-RL**
- Daher: wenn Führungsaufsicht in ihrer jeweiligen Aufgabe tätig wird, gilt das jeweilige bereichsspezifische Recht **±** subsidiär das DS-Recht der Länder, das die JI-RL umsetzt (in NRW: DSG NRW Teile 1 und 3)
- ABER: Verwaltungsaufgaben: DS-GVO und jeweiliges Landesrecht (in NRW: DSG NRW Teil 1 und 2)

3. Das anzuwendende Datenschutzrecht

- ABER....: Verkomplizierung durch § 500 StPO („neu“ seit 12/2019):

§ 500 StPO:

(1) Soweit öffentliche Stellen der Länder im Anwendungsbereich dieses Gesetzes personenbezogene Daten verarbeiten, ist Teil 3 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt nur

- 1. nur soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist und*
- 2. mit der Maßgabe, dass die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte an die Stelle der oder des Bundesbeauftragten tritt.“*

- Daher: statt des DSG NRW Teil 1 und 3 nunmehr jedoch BDSG Teil 3, wenn Führungsaufsicht auf der Grundlage von Vorschriften der StPO tätig wird

3. Das anzuwendende Datenschutzrecht

■ Zusammenfassung: Was gilt wann?

	Verwaltungsaufgaben / Sonderaufgaben	Strafverfolgung/ -vollstreckung außerhalb StPO	Strafverfolgung/ -vollstreckung nach StPO
Anwendbares Recht	DS-GVO i. V. m. DSGVO NRW Teile 1 & 2	(JI-RL), <u>DSG NRW</u> Teile 1 und 3 i. V. m. bereichsspezifischem Recht	(JI-RL), § 500 StPO iVm <u>BDSG</u> Teil 3 und Datenschutzrecht der StPO (insbes. §§ 474 f.)
	≠ § 35 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1 DSGVO NRW o. § 45 BDSG	= § 35 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1 DSGVO NRW	= § 45 BDSG
Beispiele	Gebäudeverwaltung, Personalverwaltung, Beschaffung, ... ggf. Sonderfälle: Opferschutz; frw. Weiterbehandlung nach Entlassung, ...	Sämtliche Verarbeitungen zu Zwecken des § 35 DSGVO NRW, wenn nicht nach StPO gehandelt wird; bspw. §§ 56d, 68a StGB, 25 JGG, ...	Sämtliche Verarbeitungen zu Zwecken des § 45 BDSG <u>im Anwendungsbereich d. StPO</u> ; bspw. §§ 463a, 481 Abs. 1 S. 3, 487 Abs. 1 S. 3 StPO, ...

4. Bereichsspezifische Rechtsgrundlagen

Führungsaufsicht	Bewährungshilfe
<ul style="list-style-type: none">• § 68a StGB, 7 JGG• § 481 Abs. 1 S. 3• § 487 Abs. 1 Satz 3 StPO• § 463a StPO u.a. iVm § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG	<ul style="list-style-type: none">• § 56d StGB, §§ 24, 25 JGG• § 481 Abs. 1 S. 3• § 487 Abs. 1 Satz 3 StPO• § 463a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 StPO – ABER nur in Funktion der Führungsaufsicht auf Weisung

4. Bereichsspezifische Rechtsgrundlagen

§ 481 StPO

„Die Polizeibehörden dürfen nach Maßgabe der Polizeigesetze personenbezogene Daten aus Strafverfahren verwenden. Zu den dort genannten Zwecken dürfen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte an Polizeibehörden personenbezogene Daten aus Strafverfahren übermitteln oder Akteneinsicht gewähren. **Mitteilungen nach Satz 2 können auch durch Bewährungshelfer und Führungsaufsichtsstellen erfolgen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich und eine rechtzeitige Übermittlung durch die in Satz 2 genannten Stellen nicht gewährleistet ist.**“

- Weitere Informationen: www.LDI.NRW.de
- Noch Fragen?
- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

■ Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Telefon: 0211 38 424-0
Telefax: 0211 38 424-10

www.lidi.nrw.de
poststelle@lidi.nrw.de